

Steuerliche Hinweise zum Jahresende 2016 für Betriebe

NEUERUNGEN in 2017:

Neues zum Mindestlohn:

Der gesetzliche Mindestlohn wird zum 1. Januar 2017 von € 8,50 auf € 8,84 brutto je Zeitstunde erhöht.

Ordnungsgemäße Kassenführung:

Das Thema der Betriebsprüfungsrisiken bei elektronischen Registrierkassen ist derzeit eines der viel diskutierten Themen im Steuerrecht. Mit dem BMF-Schreiben vom 26.11.2010 zur Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften in Verbindung mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung hat die Finanzverwaltung klar formuliert, was von buchführungspflichtigen Kassennutzern künftig erwartet wird.

Ende 2016 läuft die Übergangsfrist zur Nachrüstung von elektronischen Kassen ab. Vom 01.01.2017 an dürfen nur noch die Kassen eingesetzt werden, die sämtliche Einzelumsätze aufzeichnen und diese für mindestens zehn Jahre unveränderbar und digital auswertbar abspeichern können.

Bezüglich dieses Themas haben wir allen betroffenen Mandanten bereits im November 2016 Informationsmaterial zukommen lassen. Bitte setzen Sie sich gründlich mit dem Thema auseinander.

Insolvenzgeldumlage:

Die Insolvenzgeldumlage wird in 2017 von 0,12% auf 0,09% gemindert.

Neuregelungen bei der Erbschaftsteuer:

Ende 2014 hat das Bundesverfassungsgericht insbesondere die Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen als zu weitgehend betrachtet und Änderungen an dem bisher geltenden Recht angemahnt. Folglich musste die Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer insoweit neu geregelt werden. Nun liegen die Neuerungen vor. Lesen Sie hierzu die wesentlichen Änderungen in unserem gesonderten Informationsschreiben.

Tarifbegünstigung für Land- und Forstwirte:

Der aktuelle Milchmarkt innerhalb der EU erfordert Stützungsmaßnahmen. In einem vorliegenden Gesetzesentwurf ist vorgesehen, die durch die Folgen des globalen Klimawandels für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und die aus den damit verbundenen massiven Ernteausfällen resultierenden schwankenden Gewinne durch steuerliche Maßnahmen zu kompensieren. Auftretende Gewinnschwankungen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben werden nachträglich durch eine individuelle Steuerermäßigung (Tarifglättung) korrigiert. Dazu ist alle 3 Jahre eine fiktive

Vergleichsrechnung für einen 3-jährigen Betrachtungszeitraum anzustellen. Hier werden die durchschnittlichen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft innerhalb des Betrachtungszeitraums ermittelt und gleichmäßig auf die Veranlagungszeiträume des Betrachtungszeitraums verteilt; auf diesen Durchschnittsgewinn wird dann die fiktive tarifliche Einkommensteuer ermittelt.

Für die Steuerermäßigung ist kein Antrag erforderlich; das Finanzamt muss die fiktive Vergleichsrechnung von Amts wegen vornehmen.

Sollte das Gesetz beschlossen werden (das dürfte frühestens im Frühjahr 2017 soweit sein), ist vorgesehen, dass es erstmals für den Veranlagungszeitraum 2016 anzuwenden und auf 9 Jahre befristet ist. Das heißt, erstmals werden die Jahre 2014, 2015 und 2016 für die Durchschnittsbetrachtung berücksichtigt.

Bitte beachten:

Bewirtungsbelege:

Für die steuerliche Absetzbarkeit von Bewirtungskosten gelten sehr strenge Nachweis- und Dokumentationspflichten.

Auf den Restaurantquittungen müssen folgende Daten aufgeführt sein:

- Rechnungsbetrag bis € 150:
 - Maschinell erstellt durch eine Registrierkasse
 - Ort der Veranstaltung
 - Rechnungsdatum
 - Rechnungsbetrag inklusive Mehrwertsteuer
 - Mehrwertsteuersatz
 - Anzahl der Teilnehmer
 - Verzehrte Artikel („Speisen und Getränke“ reicht nicht); die Anzahl der Speisen muss zur Anzahl der Teilnehmer passen
 - Genauer Grund der Bewirtung
 - Unterschrift des Steuerpflichtigen
- Rechnungsbetrag über € 150 - >zusätzliche Angaben:
 - Name und Anschrift des Bewirtenden
 - Name des Bewirteten
 - Rechnungsbetrag aufgeschlüsselt nach Steuersätzen sowie Mehrwertsteuersatz und -betrag
 - Steuer- oder Umsatzsteueridentifikationsnummer der Gaststätte